

Klage, eingereicht am 16. August 2006 — Lucite International und Lucite International UK/Kommission

(Rechtssache T-216/06)

(2006/C 237/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Lucite International Ltd (Hampshire, Vereinigtes Königreich) und Lucite International UK Ltd (Lancashire, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: R. Thompson, QC, und S. Rose, Solicitor)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerinnen

- Nichtigerklärung des Artikels 2 Buchstabe d der Entscheidung COMP/F/38.645;
- Ersetzung der in Artikel 2 Buchstabe d der Entscheidung [COMP/F/38.645] verhängten Geldbuße durch eine Geldbuße von 18 268 750 Euro oder einen vom Gerichtshof für angemessen erachteten niedrigeren Betrag;
- Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen begehren die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2006) 2098 endg. der Kommission vom 31. Mai 2006 in der Sache COMP/F/38.645 — Methylacrylate, mit der die Kommission festgestellt hat, dass die Klägerinnen gegen Artikel 81 EG und Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen haben, indem sie sich an einem Kartell beteiligt haben, in dessen Rahmen sie Preise besprochen, Preisvereinbarungen in Form von Preiserhöhungen oder zumindest der Stabilisierung bestehender Preise getroffen, durchgeführt und überwacht, die Weitergabe zusätzlicher Servicekosten an die Verbraucher besprochen, kommerziell wichtige und vertrauliche Markt- bzw. Firmeninformationen ausgetauscht sowie an regelmäßigen Zusammenkünften teilgenommen und sonstige Kontakte aufgenommen haben, um die Zuwiderhandlung zu erleichtern.

Zur Begründung ihrer Klage machen die Klägerinnen geltend, dass die Kommission bei der Berechnung der ihnen auferlegten Geldbuße die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen falsch angewandt habe.

Erstens habe die Kommission bei der Festsetzung des Ausgangsbetrags der Geldbuße die Art der Beteiligung der Klägerinnen und den Umfang ihrer Rolle bei der Unterminierung des Kartells nicht berücksichtigt.

Zweitens habe die Kommission die mildernden Umstände zugunsten der Klägerinnen nicht zutreffend berücksichtigt.

Klage, eingereicht am 16. August 2006 — Neurim Pharmaceuticals (1991)/HABM — Eurim-Pharm Arzneimittel (Neurim PHARMACEUTICALS)

(Rechtssache T-218/06)

(2006/C 237/22)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Neurim Pharmaceuticals (1991) Ltd (Tel Aviv, Israel) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kinkeldey)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Eurim-Pharm Arzneimittel GmbH

Anträge der Klägerin

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 2. Juni 2006 — Beschwerdenummer R 74/2006-1 — in vollem Umfang aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Bildmarke „Neurim PHARMACEUTICALS“ für Waren der Klassen 5 und 10.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Eurim-Pharm Arzneimittel GmbH.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Die Wortmarke „EURIM-PHARM“ (Gemeinschaftsmarke Nr. 667 899 und nationale Marke) sowie das Kennzeichnungsrecht „Eurim-Pharm GmbH“ für Waren der Klasse 5.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe dem Widerspruch und Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde als unzulässig.

Klagegründe: Verletzung des Artikels 59 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾ sowie der Regeln 48, 49 und 96 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 ⁽²⁾, Verletzung der Artikel 78 und 78a der Verordnung Nr. 40/94, Verletzung des Grundsatzes der Selbstbindung des Amtes sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 300, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. August 2006 — PTV/HABM (map&guide travelbook)

(Rechtssache T-219/06)

(2006/C 237/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: PTV Planung Transport Verkehr AG (Karlsruhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Nielsen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 8. Juni 2006 (Aktenzeichen der Beschwerdesache: R 1174/2005-1) aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „map&guide travelbook“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16 und 42.

Entscheidung des Prüfers: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die angemeldete Marke sei unterscheidungsfähig im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1)..

Klage, eingereicht am 18. August 2006 — Hipp & Co/HABM — Laboratorios Ordesa (BEBIMIL)

(Rechtssache T-221/06)

(2006/C 237/24)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Hipp & Co (Kommanditgesellschaft) (Sachseln, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kinkeldey)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Laboratorios Ordesa S.L. (Sant Boi de Llobregat, Spanien)

Anträge der Klägerin

- Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 2. Juni 2006 (Sache R 571/2005-1);
- Verurteilung des Beklagten in die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Gemeinschaftswortmarke „BEBIMIL“ für Waren der Klassen 5, 29, 30 und 32.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Laboratorios Ordesa S.L.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale und Gemeinschaftswortmarke „BLEMIL“ für Waren der Klassen 6 und 32 bzw. 5 und 29.